

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 09/201 der Stadt Flöha

Friedhofsgebühren- und Kostensatzung für den städtischen Friedhof der Stadt Flöha im Ortsteil Falkenau

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349), hat der Stadtrat der Stadt Flöha am 26.05.2016 mit der Mehrheit der Stimmen des Stadtrates die folgende Friedhofsgebühren- und Kostensatzung beschlossen (Beschlussnummer:)

§ 1 Gebühren- und Kostenpflicht

(1) Der städtische Friedhof im Ortsteil Falkenau ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Flöha. Für die Benutzung des städtischen Friedhofs werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Für alle Amtshandlungen werden Kosten erhoben.

(3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem beiliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage).

§ 2 Schuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Einrichtung in Anspruch nimmt bzw. wer die Inanspruchnahme beantragt, ferner derjenige, der die Schuld gegenüber der Einrichtung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder Kraft des Gesetzes für die Bestattung zu sorgen hat.

(2) Kostenschuldner ist derjenige, der die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Kostenschuldner ist ferner, wer die Kosten der Friedhofsverwaltung gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines Anderen Kraft des Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebühren- und Kostenschuldner haften jeweils als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren und Kosten

(1) Die Gebühren entstehen mit der Antragstellung bei der Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistung.

(2) Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

(3) Die Gebühren und Kosten werden zu dem im Bescheid genannten Termin fällig.

§ 4 Bemessungsgrundlage

(1) Grundlage für die Gebührenberechnungen sind die Art der Benutzung des Friedhofs einschließlich der jeweils erbrachten Leistungen der Stadt Flöha sowie die vorgenommenen Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens.

(2) Bei Sonderleistungen werden die Gebühren nach dem notwendigen Zeit- und Personalaufwand und den getätigten Auslagen bemessen.

§ 5 Andere Gebühren und Kosten

Gebühren und Kosten für Sonderleistungen, die nicht in dieser Satzung enthalten sind, werden zusätzlich berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung, die Kostenhöhe nach dem tatsächlichen Aufwand.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Falkenau vom 30.11.2001 außer Kraft.

Flöha, 26.05.2016

Holuscha
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 der SächsGemO:

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Flöha, 26.05.2016

Holuscha
Oberbürgermeister

Anlage: Gebührenverzeichnis

1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	allgemeine Verwaltungsgebühr	13,00 EUR
1.2	Genehmigung Grabmal	20,00 EUR
1.3	Zustimmung zu Ausgrabungen und Umbettungen	40,00 EUR
2.	Benutzungsgebühren	
2.1	Aufbahrungsraum (kleine Halle)	80,00 EUR
2.2	Feierhalle (große Halle)	159,00 EUR
2.3	Urnenaufbewahrung bis 10 Tage	8,00 EUR
	jeder weitere Tag	2,00 EUR
3.	Bestattungsgebühren	
3.1	Urnenbeisetzung	
3.1.1	Urnenbeisetzung	198,00 EUR
3.1.2	Zuschlag für Samstagsbeisetzung	49,00 EUR
3.1.3	Zuschlag für Sonn- und Feiertagsbeisetzung	99,00 EUR
3.2	Erdbestattungen	
3.2.1	Erdbestattungen	605,00 EUR
3.2.2	Zuschlag für Samstagbestattung	101,00 EUR
3.2.3	Zuschlag für Sonn- und Feiertagsbestattung	202,00 EUR
4.	Grabstellengebühren	
4.1	Wahlgräber - Liegezeit 20 Jahre	
4.1.1	Einzelstelle	638,00 EUR
	Nachlösung pro Jahr	32,00 EUR
4.1.2	Doppelstelle	1.275,00 EUR
	Nachlösung pro Jahr	64,00 EUR
4.1.3	Dreifachstelle	1.913,00 EUR
	Nachlösung pro Jahr	96,00 EUR
4.1.4	Vierfachstelle	2.550,00 EUR
	Nachlösung pro Jahr	128,00 EUR
4.1.5	Urnengrab	319,00 EUR
	Nachlösung pro Jahr	16,00 EUR
4.1.6	Urnengrab im Urnenhain	159,00 EUR
	Nachlösung pro Jahr	8,00 EUR

4.2	Reihengräber - Liegezeit 20 Jahre	
4.2.1	Einzelstelle (Erdbestattungsanlage – Grüne Wiese)	638,00 EUR
4.2.2	Sockel für Grabplatte (Erdbestattungsanlage – Grüne Wiese)	28,00 EUR
4.3	Kindergräber (Verstorbene bis zum vollendeten 2. Lebensjahr) - Liegezeit 10 Jahre	50 v.H. der Gebühr unter Nr. 4.1
	Nachlösung pro Jahr	10 v.H. der Gebühr unter Nr. 4.3
5. Beseitigung der Gräber		
5.1	Einebnen der Gräber	
5.1.1	Urnengrab im Urnenhain	40,00 EUR
5.1.2	Urnengrab	92,00 EUR
5.1.3	Einzelstelle (Wahl- und Reihengrab)	154,00 EUR
5.1.4	Doppelstelle	307,00 EUR
5.1.5	Dreifachstelle	461,00 EUR
5.1.6	Vierfachstelle	615,00 EUR
5.2	Entsorgen der Grabsteine, Platten und Einfassungen	
5.2.1	Urnengrab im Urnenhain	12,00 EUR
5.2.2	Urnengrab	20,00 EUR
5.2.3	Einzelstelle (Wahl- und Reihengrab)	28,00 EUR
5.2.4	Doppelstelle	56,00 EUR
5.2.5	Dreifachstelle	84,00 EUR
5.2.6	Vierfachstelle	112,00 EUR
6. Sonderleistungen		
6.1	Ausgrabung, Umbettung von Leichen	398,00 EUR
6.2	Ausgrabung, Umbettung von Urnen	199,00 EUR